



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Stand 15.07.2014)

1. Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrages darf in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflich beschäftigter Lehrender nicht überschreiten. In jedem Fall ist der Umfang der übertragenen Lehrveranstaltungen so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und die Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts und Sozialversicherungsrechts gewahrt bleibt.

Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll daher 9 SWS nicht überschreiten.

Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, soll der Umfang dieser Lehraufträge nicht mehr als 10 SWS (Lehraufgaben des höheren Dienstes) betragen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbständiges Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag ist von der/dem Lehrbeauftragten persönlich wahrzunehmen. Erteilende des Lehrauftrages ist ausschließlich die Hochschule Osnabrück. Die Erteilung eines Lehrauftrages über Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Der Zeitraum soll mindestens ein Semester umfassen und kann nicht semesterübergreifend erteilt werden. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet der Lehrauftrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die §§ 33, 37, 42 und 48 BeamtStG sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 NBG und die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten entsprechend.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen.

Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

4. Besondere Regelungen für Personal der Hochschule

4.1 Professorinnen und Professoren:

In Weiterbildungsstudiengängen und in berufsbegleitenden Studiengängen können gem. § 34 Abs. 3 Satz 1, 3 NHG nebenberufliche Lehraufträge nach dieser Richtlinie erteilt werden. Sie können nach Anlage 1 vergütet werden, soweit die durch den Studiengang erzielten Einnahmen die zusätzlichen Kosten des Lehrauftrages übersteigen.

In anderen als den oben genannten Studiengängen ist eine finanzielle Abgeltung, zusätzlicher Lehre ausschließlich als semesterweise Leistungsprämie im Rahmen der Gewährung besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung gem. § 3 Abs. 1 der Leistungsbezügerichtlinie der Hochschule Osnabrück in Verbindung mit § 4 Abs.2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 NHLeistBVO möglich. Zusätzlich ist die Lehre, die nach Feststellung des Dekanats der „Heimatafakultät“ über das individuelle Lehrdeputat des jeweiligen Semesters hinausgeht. Das Präsidium entscheidet über eine Gewährung von Amts wegen anhand der beim Dekanat nach Semesterende zu meldeten zusätzlichen Lehre.

Die Deputatsübererfüllung bei Vollzeitprofessuren soll analog § 6 HntVO i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 3 NBG i.d.R. nicht mehr als 4 SWS betragen; dies gilt insbesondere in Lehrbereichen, in denen Aspekte der Arbeitssicherheit oder des Arbeitsschutzes bzw. eine besondere Gefährdung Dritter oder der eigenen Person gegeben sind (z.B. elektrische Anlagen, Maschinenbedienung, Umgang mit Chemikalien).

4.2 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA):

Ihnen können nach § 31 Abs. 2 NHG bzw. § 32 Abs. 1 NHG Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung durch die Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit in allen Lehrangeboten der Hochschule übertragen werden.

Die zeitliche Inanspruchnahme durch Lehraufträge soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen (§ 31 Abs. 2 NHG).

Arbeitsaufgaben der nichtselbständigen Lehre sowie der sonstigen zur Aufgabenerfüllung der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 NHG sind Bestandteil des tariflichen Arbeitsvertrages und bleiben hiervon unberührt.

4.3 Mitarbeiter/innen des technischen und des Verwaltungsdienstes (MTV):

Ihnen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Lehraufträge erteilt werden. Die Regelungen unter 4.2 gelten sinngemäß.

5. Erteilung der Lehraufträge

Lehraufträge werden vom Präsidium oder vom durch das Präsidium beauftragten Dekanat vergeben. Sie sind schriftlich zu erteilen.

Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrags durchgeführt werden.

Lehraufträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt (z.B. Blockwoche).

6. Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden. Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind un-
schädlich.

Soll sich der Gegenstand des Lehrauftrags ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

7. Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium oder das von ihm beauftragte Dekanat kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren (in der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften weniger als 10 Hörerinnen und Hörer). Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem zuständigen Dekanat unverzüglich mitzuteilen.

8. Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen darf nicht vergütet werden, wenn zur Ausübung der Nebentätigkeit eine Entlastung im Hauptamt erfolgt.

Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht beträgt die Lehrzeit 60 Minuten.

Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Wiederholungsprüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

9. Höhe der Vergütung

Für den Lehrauftrag wird ein Pauschalhonorar gezahlt. Mit dem Pauschalhonorar ist sowohl die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen (Vorbereitung, die Erstellung von Prüfungsaufgaben sowie ggf. Wiederholungsprüfungen) nach dem Veranstaltungsplan der jeweiligen Fakultät als auch die Abnahme von bis zu 35 Studien- und Prüfungsleistungen abgegolten.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. In gebühren- und entgeltfinanzierten Studiengängen kann die Höhe der Vergütung in begründeten Fällen durch Beschluss des Präsidiums gesondert festgesetzt werden.

10. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

11. Zahlung von Reisekosten sowie zusätzlicher Prüfungsvergütungen

Die Zahlung von Reisekosten sowie die Zahlung zusätzlicher Prüfungsvergütungen bei über 35 abzunehmenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Reisekosten und zusätzliche Prüfungsvergütungen sind als Gesamthonorar zusammen mit der Lehrauftragsvergütung konzipiert, es erfolgt keine getrennte Bescheinigung der einzelnen Honorarbestandteile. Das Gesamthonorar aus Lehrauftragsvergütung, pauschalierten Reisekosten und zusätzlicher Prüfungsvergütung ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch das Präsidium am 15.07.2014 in Kraft.